

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 30.

Inhalt: Gesetz wegen Änderung des Zündwarensteuergesetz. S. 241.

(Nr. 3899.) Gesetz wegen Änderung des Zündwarensteuergesetz. Vom 6. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Im § 3 Abs. 1 erste Zeile des Zündwarensteuergesetz vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 814) ist statt „fünf“ zu setzen „zehn“.

Artikel 2.

Die Summe der auf Grund des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes für die einzelnen Zündwarenfabriken festgestellten Jahreserzeugungsmengen (Kontingente) soll dem Inlandsverbrauch an Zündwaren entsprechen; soweit hiernach erforderlich, sind die Kontingente verhältnismäßig, jedoch unter geeigneter Berücksichtigung der kleinen und mittleren Fabriken, herabzusetzen.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des Abs. 1 sowie zur Regelung des Übergangszustandes erläßt der Bundesrat. Die Bestimmungen sind dem Reichstag sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Made-Deutsch 1911.

50

Verlagsgesellschaft zu Berlin den 10. Juni 1911.